

Verordnung des Rektorates zum Aufnahmeverfahren einschließlich der Feststellung der Eignung für das Bachelorstudium „Elementarbildung: Inklusion und Leadership“

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Wien trifft gemäß § 52e Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. iVm § 52 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. und § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. hinsichtlich des Aufnahmeverfahrens zum „Bachelorstudium Elementarbildung: Inklusion und Leadership“ folgende Verordnung:

Neben den Voraussetzungen gemäß § 52b Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. (allgemeine Universitätsreife) und § 52d Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. (besondere Universitätsreife) gelten folgende Zulassungsvoraussetzungen:

1. Erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache für die Ausübung des jeweiligen Berufes

Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache für die Ausübung des jeweiligen Berufs erfolgt

- a) schriftlich durch die Abfassung eines Motivationsschreibens sowie
- b) mündlich durch die Absolvierung eines Eignungs- und Beratungsgesprächs.

2. Eignung für das Studium und die jeweilige berufliche Tätigkeit

Die Eignung für das Studium und die jeweilige berufliche Tätigkeit ist in einem zweiteiligen Verfahren nachzuweisen.

2.1 Nachweis eines einschlägigen Ausbildungsabschlusses

Die Eignung für das Studium ist jedenfalls durch

- a) die Befähigungsprüfung an Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner oder
- b) die Reife- und Diplomprüfung an Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder Bildungsanstalten für Elementarpädagogik sowie der entsprechenden Kollegform

nachzuweisen.

2.2 Motivationsschreiben und individuelles Eignungs- und Beratungsgespräch mit Fokus auf die einschlägige Berufserfahrung

Ausgehend von den Inhalten des Motivationsschreibens der Studienwerberin/des Studienwerbers werden in einem individuellen Eignungs- und Beratungsgespräch die folgenden Aspekte in Hinblick auf die zu erwartenden Anforderungen des Studiums konkretisiert:

- allgemeine Interessen in Zusammenhang mit beruflichen Schwerpunktsetzungen
- Persönliche Selbstkonzepte
- Reflexionsfähigkeit
- Kontaktbereitschaft
- Klärung der Motivlage
- Belastbarkeit

Eine einschlägige Berufserfahrung stellt dabei einen wesentlichen Bestandteil dar.

Die Anforderungen in diesem Teil des Eignungsverfahrens sind dann erfüllt, wenn keine Umstände vorliegen, die der Eignung zum Studium entgegenstehen.

Studienwerberinnen und Studienwerber mit Behinderung bzw. einer anderen Erstsprache als Deutsch

Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 durch einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt.

Für Studienwerberinnen und Studienwerber mit einer anderen Erstsprache als Deutsch werden bei Bedarf geeignete Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der Eignungsprüfung ohne Änderung des Anforderungsniveaus vorgesehen.

Zulassung und Vergabe von Studienplätzen

Die Zulassung zum gegenständlichen Bachelorstudium erfolgt gemäß § 50 Abs. 6 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach dem Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der Eignung gemäß Punkt 2.2.